

Neufassung der Gebührensatzung

**zur allgemeinen Satzung über die öffentliche Wasserversorgung
und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
(Allgemeine Wasserversorgungssatzung)**

des

Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg

vom 1. Januar 1991

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die vom Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg in den Mitglieds-
gemeinden

Stadt Babenhausen
Stadt Dieburg
Stadt Rodgau – Stadtteil Nieder-Roden
Stadt Rödermark
Gemeinde Eppertshausen
Gemeinde Groß-Zimmern
Gemeinde Messel
Gemeinde Münster
Gemeinde Otzberg
Gemeinde Schaafheim

unterhaltenen Wasserversorgungsanlagen werden nach näherer Regelung in dieser Gebührensatzung
laufende Benutzungsgebühren, Grundgebühren sowie Erstattungsansprüche (vergleiche § 14 der All-
gemeinen Wasserversorgungssatzung) erhoben. § 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung gilt
auch für diese Gebührensatzung.

Teil I

Gebühren

Die Benutzungsgebühr wird als Grundgebühr und als Mengengebühr erhoben.

§ 2

Grundgebühren

- (1) Für die Bereithaltung der Wasserversorgungsanlagen wird eine Grundgebühr erhoben. Sie bestimmt sich bei Grundstücken mit Wasserzählern für jeden Anschluss nach der Größe der inneren Durchlaufstärke der Wasserzähler.
- (2) Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler und Kalendermonat bei Wasserzählern mit Durchfluss (Q_3) bzw. mit Nenndurchfluss (Q_n):

Nenndurchfluss (Q_n) in m^3/h	Dauerdurchfluss (Q_3) in m^3/h	Gebühren pro Monat
Q_n 2,5	Q_3 4	9,80 EUR
Q_n 6	Q_3 6,3/ Q_3 10	24,50 EUR
Q_n 10	Q_3 16	39,20 EUR
Q_n 15/DN50	Q_3 25	61,30 EUR
Q_n 30/40/DN80	Q_3 63	154,40 EUR
Q_n 50/60/DN 100	Q_3 100	245,00 EUR
Q_n 150/DN 150	Q_3 250	612,50 EUR

§ 3

Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr beträgt je 1 m³ des der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers – gemessen durch die eingesetzten Wasserzähler

1,72 EUR

- (2) Bei fehlerhaften Wasserzählern gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 16 Abs. 8 und 9 der „Allgemeinen Wasserversorgungssatzung“.

§ 3 a

Verwaltungsgebühr

Für jede gewünschte Zwischenablesung und/oder zusätzliche Gebührenabrechnung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr zu zahlen in Höhe von

12,00 EUR

§ 4

Benutzungsgebühren bei Baumaßnahmen und anderen vorübergehenden Zwecken

- (1) Soweit bei Baumaßnahmen und anderen vorübergehenden Zwecken Wasser aus Hydranten der Wasserversorgungsanlage entnommen wird, ist hierfür gemäß § 11 der „Allgemeinen Wasserversorgungssatzung“ ein beim Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg gemietetes Standrohr zu benutzen.
- (2) Standrohre werden gegen eine Sicherheitsleistung von 500,00 EUR je Standrohr nach Abschluss einer Mietvereinbarung ausgegeben.
- (3) Für die Entnahme von Wasser mittels Standrohr werden Mietgebühren und Mengengebühren erhoben.

Die Mietgebühr für ein Standrohr beträgt für jeden angefangenen Tag der Miete 1,20 EUR

Für die Überprüfung des Standrohres bei Rückgabe oder Zwischenablesung wird eine Gebühr von 15,00 EUR erhoben.

Die Mengengebühren errechnen sich entsprechend § 3.

- (4) Für jeden Fall der Entnahme von Wasser mittels eines nicht vom Zweckverband gemieteten Standrohres wird eine Mindestgebühr in Höhe von 500,00 EUR erhoben.

Teil II

Verfahren

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren beginnt mit dem Tage, an dem der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage betriebsfertig hergestellt ist. In den Fällen des § 4 Abs. 3 mit dem Tage der Miete des Standrohres, in allen anderen Fällen des § 4 mit der betriebsfertigen Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) In den Fällen des unerlaubten Wasserverbrauchs entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn dieser unerlaubten Entnahme.
- (3) Für beim Inkrafttreten dieser Gebührenordnung schon bestehende betriebsfertige Anschlüsse entsteht die Gebührenpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses (§ 17 Abs. 2 der „Allgemeinen Wasserversorgungssatzung“); im Falle des § 4 Abs. 3 am Tage der Rückgabe des Standrohres, in den übrigen Fällen des § 4 mit dem Abbau der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Erhebungszeitraum Grundstückseigentümer ist, im Falle des § 4 daneben auch noch der Wasserabnehmer. Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg ist nicht verpflichtet, an Stelle des Grundstückseigentümers einen anderen Wasserabnehmer zum unmittelbaren Gebührenpflichtigen zu bestimmen; das gilt auch dann, wenn auf dem Grundstück sich weitere Wasserzähler (z. B. in den einzelnen Wohnungen) befinden.
- (2) Neben dem Grundstückseigentümer haften für die Gebühren auch die Wasserabnehmer nach dem Verhältnis ihres Nutzungsanteiles.
- (3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger mit dem nachfolgenden Monatsersten über, falls nicht schon beim Wechsel ein Ablesen der Wasserzähler durch den Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg auf Antrag des Grundstückseigentümers durchgeführt worden ist. Meldet der bisherige oder der neue Grundstückseigentümer die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig (§ 8) an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit vom Rechtsübergang an bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg von der Rechtsübertragung vorschriftsmäßig Kenntnis erhält.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Grundgebühr und Mengengebühr werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig; bei Vorausleistungsbescheiden gilt entsprechendes. Die Gebühren sind an die im Gebührenbescheid angegebenen Zahlstellen zu den dort bezeichneten Fälligkeitsterminen ohne weitere Aufforderung zu entrichten.
- (2) Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg verlangt die Grundgebühr und die Mengengebühr ganzjährlich. Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg kann zweimonatlich Vorauszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Vorauszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Vorauszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Gebührenpflichtiger. Macht der Gebührenpflichtige glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Ändern sich die Gebühren, so können die nach der Gebührenänderung anfallenden Vorauszahlungen mit dem v. H. Satz der Gebührenänderung entsprechend angepasst werden.
- (5) Für die nach § 4 zu entrichtende Benutzungsgebühr ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.
- (6) Der Gebührenpflichtige ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder per SEPA-Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats zu leisten. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens sieben Kalendertage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

§ 8

Anzeigepflichten

- (1) Dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg ist unverzüglich anzuzeigen
 - a) jeder Wechsel in der Person der Anschlussnehmer,
 - b) jede Änderung in den für die Menge des Wasserverbrauchs und die Höhe der Mengengebühren maßgebenden Umständen.
- (2) Zur Anzeige ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, beim Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ist Anzeigepflichtiger auch der neue Grundstückseigentümer.

Teil III

Anschlusskosten

§ 9

Grundstücksanschlusskosten

(1) Der Aufwand für die Herstellung von Wasseranschlussleitungen (siehe § 2 Abs. 6 b der „Allgemeinen Wasserversorgungssatzung“ des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg) bis DN 50 ist dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg zu erstatten.

Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg berechnet seinen Aufwand für einen Hausanschluss bis DN 50 wie folgt pauschal:

- a) für die Einbindung und Legung der Wasseranschlussleitung DN 32 an die Wasserversorgungsleitung, den Einbau der Hauptabsperreinrichtung und der Wasserzähleranlage bis Zählergröße Q3 4 bis zu einer Länge von 20 m gemessen von der Straßenmitte

1.121,50 EUR

- b) für die Einbindung und Legung der Wasseranschlussleitung DN 50 an die Wasserversorgungsleitung, den Einbau der Hauptabsperreinrichtung und der Wasserzähleranlage bis Zählergröße Q3 16 bis zu einer Länge von 20 m gemessen von der Straßenmitte

1.308,41 EUR

- c) für die Einbindung und Legung der Wasseranschlussleitung DN 32 an die Wasserversorgungsleitung, den Einbau der Hauptabsperreinrichtung und der Wasserzähleranlage bis Zählergröße Q3 4, sowie für das Herstellen und Wiederverfüllen des erforderlichen Rohrgrabens mit Wiederherstellung der Oberfläche in Orts- und Anliegerstraßen bis 10 m Länge gemessen von der Straßenmitte

2.616,82 EUR

- d) für die Einbindung und Legung der Wasseranschlussleitung DN 50 an die Wasserversorgungsleitung, den Einbau der Hauptabsperreinrichtung und der Wasserzähleranlage bis Zählergröße Q3 16, sowie für das Herstellen und Wiederverfüllen des erforderlichen Rohrgrabens mit Wiederherstellung der Oberfläche in Orts- und Anliegerstraßen bis 10 m Länge gemessen von der Straßenmitte

2.803,74 EUR

e) für die Einbindung und Legung der Wasseranschlussleitung DN 32 an die Wasserversorgungsleitung, den Einbau der Hauptabsperreinrichtung und der Wasserzähleranlage bis Zählergröße Q3 4, sowie für das Herstellen und Wiederverfüllen des erforderlichen Rohrgrabens mit Wiederherstellung der Oberfläche in Kreis-, Landes- und Bundesstraßen bis 10 m Länge gemessen von der Straßenmitte

2.710,28 EUR

f) für die Einbindung und Legung der Wasseranschlussleitung DN 50 an die Wasserversorgungsleitung, den Einbau der Hauptabsperreinrichtung und der Wasserzähleranlage bis Zählergröße Q3 16, sowie für das Herstellen und Wiederverfüllen des erforderlichen Rohrgrabens mit Wiederherstellung der Oberfläche in Kreis-, Landes- und Bundesstraßen bis 10 m Länge gemessen von der Straßenmitte

2.897,20 EUR

g) für Mehrlängen bei der Herstellung des Rohrgrabens ohne Oberfläche pro m

60,75 EUR

h) für Mehrlängen bei der Herstellung des Rohrgrabens mit Oberfläche pro m

144,86 EUR

i) für Mehrlängen bei der PE Legung pro m

16,82 EUR

j) das Herstellen und Verschließen des Mauerdurchbruches pro Stück

205,61 EUR

k) Werden die erforderlichen Rohrgrabenarbeiten im Grundstück (Herstellen, Einsanden und Wiederverfüllung) durch den Grundstückseigentümer in Eigenleistung erbracht, ermäßigt sich der unter g) und h) genannten Pauschalbeträge um 37,09 EUR/lfd. m ohne Umsatzsteuer bzw. 39,69 EUR/lfd. m einschließlich Umsatzsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Grundstückseigentümern. Die Abnahme des Einsandens erfolgt generell durch den Zweckverband.

(2) Bei auftretenden Erschwernissen (z. B. schwierige Bodenverhältnisse, Komplikationen beim Queren von Straßen und anderen Bauwerken), bei der Herstellung von Hausanschlüssen über DN 32 sowie bei nach § 14 Abs. 4 der „Allgemeinen Wasserversorgungssatzung“ verursachten Mehraufwendungen berechnet der Zweckverband die Kosten nach tatsächlichem Aufwand. Bei wunschgemäßer Erstellung mehrerer Hausanschlüsse für dasselbe Grundstück nach § 12 Abs. 6 der „Allgemeinen Wasserversorgungssatzung“ berechnet der Zweckverband niedrigere Kosten nach der sich daraus ergebenden Minderung des Aufwandes.

- (3) Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg verlangt vor Ausführung der Arbeiten eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Kostenbetrages. Bis zur Zahlung dieses Betrages kann die Durchführung der Arbeiten – insbesondere auch der Anschluss des Grundstücks selbst – verweigert werden. Von der Vorauszahlung abweichende Kosten gemäß Absatz 1 werden nach Beendigung der Baumaßnahme nachberechnet oder vergütet.
- (4) Erstattungspflichtig ist der Grundstückseigentümer im Zeitpunkt der Entstehung des Erstattungsanspruches (Abs. 3); mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Der Erstattungsanspruch wird nach Zustellung des Bescheides sofort fällig; er ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 10

Vorauszahlung

- (1) Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen (§ 6) eine Vorauszahlung auf die nach dieser Gebührensatzung voraussichtlich entstehenden Gebühren für einen Erhebungsabschnitt zu verlangen, wenn in seiner Person oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ein Grund dafür geboten ist. Eine Vorauszahlung kann insbesondere dann verlangt werden, wenn in das bewegliche Vermögen des Zahlungspflichtigen fruchtlos vollstreckt wurde, oder wenn er wiederholt mit Zahlungen an den Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg in Verzug geraten ist.
- (2) In der Regel muss in solchen Fällen die Mengengebühr in Höhe des voraussichtlichen Betrages für vier volle Kalendermonate vorausgezahlt werden.
- (3) Nach Abmeldung des Anschlusses wird der etwa noch nicht verbrauchte Teil der Vorauszahlung unverzüglich zurückerstattet. Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg wird von dieser Erstattungspflicht durch Auszahlung an den Überbringer der Einzahlungsbestätigung (Abs. 2) befreit.

Teil IV Sonstiges

§ 11

Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen und Erstattungsansprüche ist unzulässig.

§ 12

Umsatzsteuer

Die in der Gebührensatzung festgelegten Beträge sind als Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) ausgewiesen. Soweit die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese von den jeweiligen Pflichtigen in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten.

§ 13

Rechtsbehelfe

Die Rechtsbehelfe gegen Zahlungsaufforderungen auf Grund dieser Gebührensatzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Hinweis: Die Neufassung der Gebührensatzung wurde am 21. Dezember 1990 von der Versammlung des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg beschlossen. Der vorstehende Text schließt die seit dem 1. Januar 1991 erfolgten Änderungen bis zur XXIV. Sitzung zur Änderung der Neufassung – in Kraft getreten zum 1. Januar 2019 – ein.